

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 10. Dezember 2003

Teil II

559. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs

559. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs geändert wird

Auf Grund des § 94 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Die Verordnung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz wie folgt geändert:

In § 2 lautet die Z 1:

- „1. „Betreiber“ derjenige, der einen öffentlichen Telefondienst gemäß § 3 Z 16 TKG 2003 erbringt und in dessen Netz physikalische Teilnehmeranschlüsse vorhanden sind;“

Gorbach